

REGLEMENT ÜBER DIE ABWASSERBESEITIGUNG

Gemeinde Rodersdorf

ABKÜRZUNGEN:

AfU	Amt für Umwelt
ARA	zentrale Abwasserreinigungsanlage
BD	Bau-Departement
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GG	Gemeindegesezt vom 16.02.1992, BGS 131.1
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24.01.1991, SR 814.20
GSchV	Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19.06.1972, SR 814.201
GSchVSO	Gewässerschutzverordnung des Kt. Solothurn vom 17.02.1981, BGS 712.912
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kt. Solothurn vom 03.12.1978, BGS 711.1
SN	Schweizer Norm
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 15.11.1970, BGS 124.11
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WRG	Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27.09.1959, BGS 712.11
ZV ARA	Zweckverband ARA Rodersdorf/Metzerlen

REGLEMENT ÜBER DIE ABWASSERBESEITIGUNG**Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rodersdorf****erlässt, gestützt auf**

§ 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 39 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978

folgendes

**REGLEMENT
über die Abwasserbeseitigung:****1. ALLGEMEINES**

- § 1 Zweck** Gegenstand dieses Reglementes ist die Abwasserbeseitigung auf dem Gemeindegebiet.
- § 2 Gemeindeaufgaben**
- ¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Beseitigung des Abwassers.
 - ² Sie projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen und Dienste, die für die Ableitung und Reinigung des Abwassers erforderlich sind.
 - ³ Sie bewilligt und kontrolliert die privaten Abwasseranlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber den Grundeigentümern/innen zur Behebung von baulichen oder betrieblichen Mängeln.
- § 3 Zuständiges Organ**
- ¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Wasserkommission.
 - ² Die Baukommission ist nach Rücksprache mit der Wasserkommission zuständig für:
 - a) die Prüfung der Gesuche für private Abwasseranlagen und die Ausarbeitung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde,
 - b) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands),
 - c) die Genehmigung (vor Baubeginn) der Detailentwässerungspläne (Kanalisationsplan und allfällige Spezialbauwerke),

- d) die Baukontrolle über die Abwasseranlagen und deren Bauabnahme,
- e) sofern Abs. e) bis g) nicht in die Zuständigkeit des Zweckverbandes ARA fallen. (Organisationsreglement des ZV ARA Rodersdorf/Metzerlen)
- f) die Entgegennahme, die Prüfung und Weiterleitung der Anschlussgesuche an Regionalkanäle, die gleichzeitig der Liegenschaftsentwässerung dienen, an den zuständigen Zweckverband der Abwasserregion Rodersdorf/Metzerlen
- g) die Gesuchsbehandlung für Versickerungen und Einleitungen in oberirdische Gewässer gemäss GSchV-SO

³ Die Wasserkommission ist zuständig für:

- a) die Aufstellung von Pflichtenheften für Kontrolle und Unterhalte der Abwasseranlagen,
- b) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts gemäss § 25, Abs.1 GSchV-SO,
- c) die Überwachung des Betriebes und des Werterhaltes der Abwasseranlagen,

⁴ Die Wasserkommission kann für die Prüfung der Gesuche, für die Kontrolle und für das Einmessen in die Katasterpläne fachlich ausgewiesene Personen bzw. Ingenieurbüros beauftragen.

§ 4 Erschliessung

¹ Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde (§ 99 PBG).

² Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Abwasseranlagen gemäss GEP.

³ Für die Abwasserbeseitigung ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation sind die Grundeigentümer/innen verantwortlich.

§ 5 Kataster

¹ Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen und privaten Grundstückanschlussleitungen gemäss Artikel 6⁷ und 7 einen Kanalisationskataster und führt diesen laufend nach.

² Die Gemeinde bewahrt die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der privaten Liegenschaftsentwässerung auf.

§ 6 Öffentliche Abwasseranlagen

¹ Die Erstellung und Erschliessung richtet sich nach § 101 PBG.

² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Eigentum der Gemeinde oder des Zweckverbandes ARA.

§ 7 Hausanschlüsse

¹ Die Hausanschlüsse sind private Erschliessungsanlagen, die einem oder mehreren Grundstücken dienen und ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach § 6 Abs. 2 mit den öffentlichen Erschlies-

sungsanlagen verbinden (§ 103 PBG).

- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe – gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen

privaten Areals oder mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener privater Besitzer - gilt als gemeinsamer privater Hausanschluss, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

- ³ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse sind ab den öffentlichen Erschliessungsanlagen von den Grundeigentümer/innen zu tragen. Dasselbe gilt ab Strassenparzellengrenze für die Anpassung von bestehenden Hausanschlüssen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

- ⁴ Die Hausanschlüsse verbleiben im Eigentum der Grundeigentümer/innen

§ 8 Abtretungs- und Duldungspflicht

- ¹ Die Grundeigentümer/innen haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeindewesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42, Abs. 1, PBG).

- ² Die Begründung von Durchleitungsrechten für Hausanschlüsse und die Regelung der Kostentragung ist vorbehaltlich § 104 PBG Sache der Grundeigentümer/innen.

§ 9 Bauabstand

- ¹ Sofern in den Nutzungsplänen nichts anderes bestimmt ist, ist ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten.

- ² Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedarf einer Ausnahmegewilligung der Baukommission.

§ 10 Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der GSchV-SO und den baurechtlichen Bestimmungen.

§ 11 Vollstreckung

- ¹ Die Verfügungen richten sich an die Inhaber/innen oder an die nutzungsberechtigten Personen von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

- ² Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem VRG. Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Verfügungen und Entscheide stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich.(§ 85 VRG).

2. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

§ 12 Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der Planungs- und Baugesetzgebung.

- § 13 Vorbehandlung gewerblichen/industriellen Abwassers**
- ¹ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht oder den Reinigungsprozess der ARA ungünstig beeinflusst, muss es vorbehandeln.
 - ² Die Gemeinde kann nach Anhörung des dafür zuständigen Amtes für Umwelt die Vorbehandlung des gewerblichen und industriellen Abwassers verlangen, wenn dies gesamtwirtschaftlich und ökologisch günstiger ist als die Erweiterung der ARA.
 - ³ Die Abwasservorbehandlung muss durch die zuständige kantonale Behörde bewilligt werden.
- § 14 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung**
- ¹ Grundlage für die Liegenschaftsentwässerung bildet der rechtsgültige GEP.
 - ² Alle Anlagenteile der Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Die Gemeinde kann auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien lückenlos überprüfen zu lassen.
 - ³ Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Ist auch dies nicht möglich, so kann es ausnahmsweise an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.
 - ⁴ Als nicht verschmutztes Abwasser gilt sog. Reinabwasser (Fremdwasser wie Überlaufwasser von Brunnen, Quelfassungen und Reservoirs, Drainage-, Sicker- und Grundwasser, unverschmutztes Kühlwasser etc.) und in der Regel von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser (Regenabwasser), wenn es:
 - a) von Dachflächen stammt,
 - b) von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden, und wenn es bei der Versickerung im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden.
 - ⁵ Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den kantonalen Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser.
 - ⁶ Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen
 - ⁷ Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das ver-

schmutzte Abwasser, wenn es nicht zusammen mit Hofdüngern verwertet werden kann, gemäss dem Stand der Technik zu behandeln (Kleinkläranlage), an der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen oder in einer abflusslosen Grube zu sammeln und regelmässig einer zentralen Abwasserreinigungsanlage oder einer besonderen Behandlung zuzuführen.

- ⁸ Die Verwertung zusammen mit Hofdünger richtet sich nach Art. 12 Abs. 4 GSchG.
- ⁹ Das Abwasser von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieses Abwassers.
- ¹⁰ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Das übrige, nicht verschmutzte Abwasser ist gemäss § 14 Abs. 3 dieses Reglementes zu beseitigen.
- ¹¹ Bis zum ersten Kontrollschacht auf der Privatparzelle ist grundsätzlich und unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutzwasser vom Regenwasser getrennt abzuleiten.
- ¹² Die Baukommission bewilligt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Entwässerung.
- ¹³ Der Anschluss hat vorgängig des Bezuges einer Liegenschaft zu erfolgen.
- ¹⁴ Die zuständige kantonale Behörde bestimmt, ob und wo behandeltes Abwasser in den Vorfluter eingeleitet werden darf.

§ 15 Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage verfügen, ist verboten. Motoren- und Chassisreinigungen dürfen nur an den vom Kanton bewilligten Stellen erfolgen, die über entsprechende Abwasservorbehandlungsanlagen verfügen.

§ 16 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

- ¹ Für die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung, wie Abwasserleitungen, Schächte, Versickerungsanlagen und Einleitungen in oberirdische Gewässer, sind nebst den gesetzlichen Vorschriften der GEP sowie die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend.
- ² Für die Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind angepasste Massnahmen zur Rückfluss-Sicherung vorzusehen. In diesem Fall sind Entwässerungen vom Erdgeschoss aufwärts unter der Erdoberfläche separat aus dem Gebäude zu führen und nach der Rückfluss-Sicherung mit der Grundleitung zu vereinigen.
- ³ Tief liegende Räume, die nicht im natürlichen Gefälle entwässert werden können, sind durch Pumpen mit Rückfluss-Sicherung zu

- entwässern.
- § 17 Kleinkläranlagen und Jauchegruben**
- ¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die entsprechende Richtlinie des Kantons.
 - ² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- § 18 Grundwasserschutzzonen und -areal und Zone zum Schutze der Dorfbrunnenquellen generell**
- Innerhalb der Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzareale oder Zonen zum Schutze der Dorfbrunnenquellen sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement beziehungsweise in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.
- § 19 Grundwasserschutzzonen und -areale im Speziellen**
- ¹ Gefährdet ein Bauvorhaben eine öffentliche Grundwasserfassung oder Trinkwasserquelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer/innen oder Nutzungsberechtigte Einsprache erheben und beim Gemeinderat Antrag stellen, eine Schutzzone auflegen zu lassen.
 - ² Für Abwasseranlagen, die teilweise oder gänzlich in Grundwasserschutzzonen und -areale zu liegen kommen, ist via Gemeindebehörde beim Amt für Umwelt ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

3. BAUKONTROLLE

- § 20 Baukontrolle**
- ¹ Die Baukontrolle richtet sich nach dem Baureglement der Gemeinde. Die Baukommission oder ein von ihr beauftragtes Fachorgan sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Hausanschlüsse an die öffentlichen Leitungen vor dem Eindecken auf Kosten des Eigentümers abzunehmen und einzumessen.
 - ² Die Baukommission kann hierzu im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel in schwierigen Fällen die Fachleute des AfU oder andere Experten beiziehen.
 - ³ Die Baukommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.
 - ⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen, Einrichtungen oder Vorkehrern übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

-
- ⁵ Die Baukommission meldet dem AfU unter Beilage der entsprechenden Unterlagen schriftlich den Vollzug von allfälligen Auflagen kantonaler Gewässerschutzbewilligungen und von in eigener Kompetenz bewilligter Anlagen.
- ⁶ Die Baukommission ist verpflichtet, die Abnahme zu verweigern, wenn der Ausführungsplan nicht vorliegt oder grobe Unrichtigkeiten aufweist.
- § 21 Pflichten der Privaten**
- ¹ Der Baukommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.
- ² Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der erforderlichen Anschlussbewilligungen der Baukommission begonnen werden.
- ³ Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebnahme zur Abnahme zu melden.
- ⁴ Die Baukommission kann Anlagen und Einrichtungen, die vor der Abnahme eingedeckt wurden, auf Kosten der Bauherrschaft zur Abnahme freilegen lassen.
- ⁵ Die nachgeführten Ausführungspläne sind spätestens innert 3 Monaten der Baukommission auszuhändigen.
- ⁶ Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen.
- ⁷ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- ⁸ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu entrichten.
- § 22 Projektänderungen**
- ¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- ² Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

4. BETRIEB UND UNTERHALT

- § 23 Einleitungsverbot**
- ¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.
- ² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:
- Abfälle jeglicher Art
 - Abwasser, welche den eidgenössischen Vorschriften über das Einleiten widersprechen

- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrlicht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mist, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt § 13 dieses Reglements.

§ 24 Haftung für Schäden

¹ Die Eigentümer/innen der Hausanschlüsse haften für alle Schäden, die diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlüsse durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar, d.h. die in den Bemessungsgrundlagen statistisch festgelegten zumutbaren Rückstauhäufigkeiten sind in Kauf zu nehmen.

§ 25 Unterhalt und Reinigung

¹ Alle Abwasseranlagen sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.

² Hausanschlüsse sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung des Abwassers (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern fachgerecht zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Mängel sind sofort zu beheben, ansonsten lässt die Baukommission diese auf Kosten des Eigentümers oder der Eigentümerin beseitigen.

5. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Strafbestimmungen

¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

- § 27 Rechtsschutz** Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann gegen Verfügungen der Baukommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, innert 10 Tagen seit der Zustellung Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement erhoben werden.
- § 28 Inkrafttreten**
- ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.
 - ² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Abwasserreglement vom 26. April 1972 aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen am 21. Oktober 2004

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Rodersdorf beschlossen am 16. November 2004

Die Gemeindepräsidentin

E. Frolimont

Der Gemeindeschreiber

P. Casati



Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 2005/844 vom 19. April 2005

Staatschreiber:

Dr. K. Pflanz

